

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Erläuterungen

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basser Holz und Werder“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover - NSG-HA 253

Informationen zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen kann die Naturschutzbehörde Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist (§ 23 BNatSchG):

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Daneben bestehen europarechtliche Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzwerks. Die nötigen Regelungen zur Sicherung des Fauna-Flora-Habitats (FFH) -Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ müssen durch nationales Recht über einen hoheitlichen Gebietsschutz festgelegt werden. Diese Naturschutzgebietsverordnung dient unter anderem diesem Zweck.

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 Abs. 1 Bezeichnung

Der nachfolgend beschriebene Landschaftsteil wird nach den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 1 Abs. 2 Lage

Die Lage des Gebiets wird über Zugehörigkeit zum Naturraum und zu administrativen Einheiten grob dargestellt.

§ 1 Abs. 3 Kartenanlagen

Die vorliegende Naturschutzgebietsverordnung beinhaltet eine maßgebliche Karte im Maßstab 1: 5.000 in der **Anlage 1**. Sie beinhaltet die Grenzen des FFH-Gebietes, die Lebensraumtypen (LRTs), die zum Betreten freigegebenen Wege und den Parkbereich des Angelsportvereins. Dort eingefügt ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000. Die verbindliche Grenze des Naturschutzgebietes bildet die innere schwarze Linie des grauen Rasterbandes auf der maßgeblichen Karte. Die Grenze des NSGs orientiert sich an der Amtlichen Karte 1: 5.000 (AK 5). In einer weiteren Karte im Maßstab 1: 5.000 (**Anlage 2**) sind unterschiedliche Wald- und Grünlandkulissen mit Nutzungsaufgaben dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft ergeben. Die Verordnung ist inklusive der Karten öffentlich einsehbar.

§ 1 Abs. 4 Netz Natura 2000

Teiles des Naturschutzgebietes sind **Bestandteil des** FFH-Gebiets Nr. 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000. Die Nummer 90 in Klammern hinter der Gebietsnummer bezeichnet die landeseigene Nummerierung, die zur Information hinzugefügt wurde.

§ 1 Abs. 5 Größe

Es wird die ungefähre Gebietsgröße angegeben.

zu § 2 „Gebietscharakter“

Der Gebietscharakter wird über eine geographische und naturkundliche Landschaftsbeschreibung dargestellt. Es werden der besondere Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege erklärt.

zu § 3 „Schutzzweck“

Die über den Schutzzweck und den Gebietscharakter dargestellte hohe naturschutzfachliche Bedeutung erfordert ein generelles Veränderungsverbot und damit die Einstufung als Naturschutzgebiet (vgl. auch Begründung zum Naturschutzgebiet). Die beispielhaften Verbote (§ 4) müssen daher nicht einzeln über den Schutzzweck hergeleitet werden, wie es bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nötig wäre. Vielmehr bildet der Schutzzweck die Beurteilungsgrundlage für die getroffenen Freistellungen (§ 5) sowie ggf. für Befreiungen im Einzelfall (§ 6).

§ 3 Abs. 1 Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck orientiert sich an dem gesetzlichen Auftrag eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG, der hier wiedergegeben wird.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

In einer nicht abschließenden Auflistung werden die besonders schutzwürdigen Eigenschaften bzw. Entwicklungsziele des Naturschutzgebietes dargestellt. Dazu gehören nicht nur bestimmte Ausprägungen von Biotoptypen mit den daran angepassten Arten von Pflanzen und Tieren, sondern auch abiotische Schutzgüter wie Boden, Grundwasserhaushalt und das Landschaftsbild.

§ 3 Abs. 2 Natura 2000

Das NSG dient außerdem ausdrücklich der nationalen Umsetzung des europäischen FFH-Gebiets Nr. 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ im Natura 2000-Netzwerk.

§ 3 Abs. 3 Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet

Neben dem allgemeinen Schutzzweck gibt es spezielle Erhaltungsziele, die sich aus der Umsetzung europäischer Vorgaben für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) ergeben. Diese Erhaltungsziele decken sich inhaltlich mit den Zielen für das Naturschutzgebiet. Sie bilden insgesamt jedoch nur einen (wenn auch bedeutenden) Teilaspekt des Schutzgebietes ab. Die Auswahl der in diesem Natura 2000-Gebiet zu schützenden Arten und Lebensräume hat die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz in einem landesweiten Kontext getroffen. Da die Rechtsfolgen im Falle von Verstößen oder geplanten Eingriffen gegenüber diesen europarechtlich geschützten Erhaltungszielen im Einzelfall aber andere sein können als bei Verstößen gegen eine ausschließlich auf Bundes-/Landesrecht beruhende Naturschutzgebietsverordnung, müssen die Erhaltungsziele gesondert definiert und dargestellt werden.

§ 3 Abs. 3 Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL)

Im FFH-Gebiet existieren fünf Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die als Erhaltungsziel dargestellt sind. Der LRT 91E0 grenzt mehrfach im Bereich der Leine direkt an das NSG an. Da sich dieser somit aufgrund der Fließgewässerdynamik der Leine dynamisch auch in das NSG entwickeln kann, ist er hier als Erhaltungsziel mit aufgenommen.

Für das FFH-Gebiet wurden der Fischotter, der Biber sowie das Große Mausohr als landesweite Erhaltungsziele festgesetzt.

zu § 4 „Verbote“

§ 4 Abs. 1 Generelles Verbot

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch nachhaltige Störungen. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen, nachgekommen. Trotz der Aufzählung sind lediglich Handlungen, die nachweislich nichts im Gebiet zerstören, beschädigen oder verändern zulässig [siehe dazu unter § 5 (Freistellungen)]. Mit der Formulierung wird auch der strenge Schutz der Erhaltungsziele (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) gewährleistet.

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Störungen durch Lärm etc.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben und vielfach überlagern, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Bei Beachtung aller Verbote des § 4 Abs. 1 kann es in aller Regel zu keiner erheblichen Beunruhigung wildlebender Tiere kommen. Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Bei der sonstigen Ausübung von zulässigen Handlungen ist stets auf den für

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

den konkreten Zweck nötigen Umfang von Geräuschen oder anderen Störungen zu achten. Vermeidbarer Lärm ist immer verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Entnahme von Pflanzen, Pilzen und Tieren

Im Gebiet kommt eine Vielzahl von seltenen und gefährdeten Arten vor. Das Verbot dient vorwiegend dem Schutz dieser Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Da die seltenen und gefährdeten Arten im NSG durchaus in größeren Zahlen vorkommen können und es für den Laien nicht oder nur schwer ersichtlich ist welche Arten besonders schützenswert sind, gilt ein umfassendes Entnahmeverbot. Das Verbot gilt für Individuen wie auch für einzelne Teile davon.

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Ausbringen von Tier- und Pflanzenarten

Unter dieses Verbot fallen u.a. die illegale Entsorgung von Grünschnitt oder das Aussetzen von Tieren aller Art. Hierunter fällt die direkte Ansiedlung und das Ausbringen gebietsfremder, nicht heimischer, genetisch veränderter oder invasiver Tier- und Pflanzenarten, da diese zu einer Verfälschung der vorhandenen Genpools beitragen und/oder es zu einer Verdrängung der hier vorkommenden Arten kommen kann. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Gewässerschutz

Sowohl die Fließgewässer, als auch die Stillgewässer sind Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Stillgewässer und ihre Uferzonen dienen verschiedenen Tierarten als Teilhabensraum und erhöhen die kleinräumige Standortdiversität. Sie sind teilweise als LRT 3150 von europaweiter Bedeutung, ihr günstiger Erhaltungszustand stellt ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes gem. § 3 Abs. 3 dar. Der Erhalt dieser Stillgewässer ist damit unmittelbares, europarechtlich erforderliches Schutzziel des Naturschutzgebietes. Andere Stillgewässer sowie der Hagener Bach sind gem. § 30 BNatSchG geschützt. Zudem kann ihre Entfernung oder Beschädigung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen.

Das Verbot umfasst die mechanische Veränderung des Gewässerkörpers (keine Veränderung der Uferlinie mit der entsprechenden Vegetation und des Gewässergrundes), die Veränderung der chemischen Wasserqualität (keine Veränderung des PH-Wertes, keine Eutrophierung durch Düngemittel) sowie der Gewässerbiologie (keine Beeinträchtigung der Gewässerflora und -fauna z. B. durch Einbringung von Pflanzenschutzmitteln usw.). Zudem sind die Fischerei und die Hege an den Kleingewässern verboten. Ein Puffer von 10 m Abstand um die Stillgewässer ist daher **einzuhalten (s. auch § 5 Abs. 3 Nr. 1 n, § 5 Abs. 3 Nr. 3 h und § 5 Abs. 4 Nr. 9).**

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 Grünlandumbruch

Grünland im Sinne der Verordnung ist auch Dauergrünland, das – im Gegensatz zu Acker oder Wechselgrünland – über Jahre hinweg von einer geschlossenen Grasnarbe geprägt wird. Zudem liegen alle Grünlandstandorte im Überschwemmungsgebiet. Hier ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 ein Grünlandumbruch zu unterlassen. Das Umbruchsverbot besteht, außer in einem sehr kleinen Teilbereich im Westen des Gebietes, ebenfalls schon in der LSG-VO H 54.

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter, Tier- und Pflanzenarten besiedelt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Feldgehölze

Gehölze und Feldhecken außerhalb des Waldes dienen als Puffer zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern, insbesondere zwischen den Grünlandflächen und dem umgebenden Acker. Mit Entfernung, Schädigung oder Beeinträchtigung entfällt die Pufferwirkung und die umgebende Landwirtschaft kann sich negativ auf die geschützten Biotope auswirken. Zudem kann

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

die Entfernung oder Beschädigung der Gehölze zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Sie sind zudem Lebensraum und Jagdrevier für zahlreiche Arten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Hunde

Freilaufende und schwimmende Hunde sind im Naturschutzgebiet ein erheblicher Störfaktor. Deshalb dürfen sie grundsätzlich nicht im Gebiet laufen und schwimmen gelassen werden. Grundsätzlich impliziert das Laufenlassen jede Fortbewegungsart, also z.B. auch das Schwimmen lassen. Hunde sind im Naturschutzgebiet immer an der Leine zu führen. Jagdhunde und Rettungshunde brauchen (im Einsatz) aufgrund der Freistellung der ordnungsgemäßen Jagd (§ 5 Abs. 7 VO-Entwurf) bzw. dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht an der Leine geführt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 Zelten, Lagern, Campen

Auch in den betretbaren Bereichen wird hiermit der längere Aufenthalt zu besagten Zwecken untersagt, da hierdurch auf vielfältige Weise Störungen im Gebiet hervorgerufen werden können.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 Feuer

Unter diesen Punkt fallen sowohl Lagerfeuer als auch das Entzünden von Feuer in Feuerkörben oder in Grillgeräten, da eine Gefahr für das Gesamte Gebiet besteht.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Wassersport

Das Baden würde, insbesondere in den Kiesteichen, zu erhöhten Nährstoffeinträgen in den naturnahen Gewässern führen. Der erhöhte Publikumsverkehr würde zudem Abfälle herbeiführen, Tiere während der Laich-, Brut- und Setzzeit stören, Lärm verursachen sowie die Röhrichte und die Seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Ufervegetation beeinträchtigen. Die Stillgewässer und der Hagener Bach sind zudem nach § 30 BNatSchG geschützt. Somit ist alles verboten, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

§ 4 Abs. 1 Nr. 12 Geocaches

Die Menge an Geocaches in der Landschaft und auch die Häufigkeit mit der diese Caches aufgesucht werden, steigt stetig an. Damit verbunden ist auch das Aufsuchen von Stellen im Wald. Zunehmend werden auch sogenannte „Höhencaches“ in Baumhöhlen und anderen Verstecken im Wald angelegt. Diese sind nur zu erreichen, wenn man mittels Leiter diese Bäume ersteigt. Die hierdurch erforderliche Anwesenheit, auch teilweise zu ungewöhnlichen Zeiten (Dämmerung, nachts) bringt bereits vielfache Möglichkeiten der Störung mit sich. Das Nutzen von Verstecken zur Ablage der Caches wie Baumhöhlen, Lücken hinter abplatzender Rinde und anderer Strukturen, die häufig gerade an Habitatbäumen zu finden sind, sorgt für eine Entwertung dieser wichtigen Habitatstrukturen für die Tierwelt. Hohlräume jeder Art stellen bereits jetzt einen Mangelfaktor für viele Arten des Waldes dar. Da die Häufigkeit des Aufsuchens nicht regulierbar ist und Caches ganzjährig aufgesucht werden, ist das Störungspotential durch diesen Freizeitsport in Wäldern, die ansonsten kaum oder nur zeitweise betreten werden, sehr groß. Daher wird das Ablegen und Aufsuchen von Geocaches abseits der Wege und in Altholzbeständen im Schutzgebiet verboten. Somit ist dies immer noch an den Wegen außerhalb des Altholzes möglich.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13 Befahren

Der Betrieb von motorbetriebenen Fahrzeugen (analog Zeichen 260 der Straßenverkehrsordnung) verursacht Lärm und kann Zerstörungen und/oder Beschädigungen im Naturschutzgebiet oder an seinen Bestandteilen herbeiführen und ist daher grundsätzlich abseits der öffentlich gewidmeten Straßen verboten. In dem Zusammenhang wird auch das Abstellen von Anhängern und Geräten genannt, die regelmäßig durch Kraftfahrzeuge bewegt werden.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Die Regelung bezweckt, das NSG von Anhängern und sonstigen Geräten aller Art freizuhalten und insbesondere keine dauerhaften Stellflächen entstehen zu lassen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dürfen die notwendigen Geräte und Maschinen während der Ausführung der Arbeiten auch vor Ort abgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen [vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012]. Eingeschlossen sind auch Maßnahmen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor.

Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z. B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen).

§ 4 Abs. 1 Nr. 15 Fremdstoffe und Oberflächengestalt

Die genannten Fremdstoffe dürfen gar nicht erst in das Gebiet gelangen, bzw. müssen unmittelbar entfernt werden.

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotone), z.B. von feuchten zu trockeneren Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden. In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Darunter fallen auch das Anlegen von Fischteichen und das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 16 Kabel

Kabel-, Draht- und Rohrleitungsverlegungen sind Eingriffe in den Boden. Sie beeinträchtigen regelmäßig die vorhandenen, teilweise sehr wertvollen Biotoptypen und sind daher verboten. Freigestellt bleiben weiterhin der Betrieb, Überwachung und die notwendige Unterhaltung bereits bestehender Anlagen (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO).

§ 4 Abs. 1 Nr. 16 Luftfahrzeuge

Unter diese – ganzjährig geltende – Regelung fallen alle denkbaren bemannten und unbemannten Luftfahrzeuge, z.B. Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle und Luftsportgeräte (vgl. § 1 Abs. 2 LuftVG). Die Störwirkung nimmt mit zunehmender Überflug- bzw. Überfahrhöhe deutlich ab. Im vorliegenden Fall wird eine Mindestüberflughöhe von 150 m als ausreichend erachtet.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen ist bereits gem. § 21 b Abs. 1 Nr. 6 der LuftVO (aufgrund der Drohnen-Verordnung) über Naturschutzgebieten und über FFH-Gebieten verboten, soweit der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Sofern der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und ordnungsgemäßen Landwirtschaft nötig und anerkannt ist, ist deren entsprechender Einsatz ohne Anpassung der NSG-Verordnung möglich (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 r), § 5 Abs. 3 Nr. 3 l) und § 5 Abs. 4 Nr. 1 j) NSG-VO).

§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Entwässerung

Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet noch vorhandenen Feuchtwälder und Feuchtgrünlandbereiche zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Eingriffe in den Wasserhaushalt haben in den maßgeblichen Lebensraumtypen und den weiteren schutzwürdigen Biotopen gravierende Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften. Gemeint sind z. B. die Verbesserung der Vorflut durch Neuanlage oder Vertiefung von Gewässern und das Anlegen von Dränagen. Verfallene Entwässerungseinrichtungen, die ihre Funktion nicht nur kurzzeitig verloren haben, dürfen nicht reaktiviert werden. Auch eine temporäre Entwässerungsmaßnahme fällt unter dieses Verbot. Die zeitnahe Reparatur einer Dränage bleibt erlaubt. Werden die Flächen über das aktuelle Maß hinaus entwässert, fehlt ein wichtiger Standortfaktor für ihren Erhalt. Damit kommt es zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände oder zu einer kompletten Zerstörung der Lebensraumtypen. Daher sind zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen verboten. Im Wald gilt innerhalb der wertbestimmenden Lebensraumtypen § 5 Abs. 3 Nr. 1 m.

§ 4 Abs. 2 Wegegebot

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soweit der Schutzzweck es erlaubt. Gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden. Diese werden in Anlage 1 genau definiert. Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist, abgesehen von den Freistellungen nach § 5 der Verordnung, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung generell verboten.

Keine Wege sind: Fuß- und Pirschpfade, Holzurücklinien, Gestelle- oder Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.

Betreten ist jedes Sich-hinein-Begeben in die abseits der Wege liegende Fläche des Naturschutzgebietes, also jedes Verlassen des Weges. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies zu Fuß, mit dem Rad, zu Pferd, an Land oder im Wasser erfolgt.

§ 4 Abs. 3 Hinweise auf Gesetz

§ 33 Abs.1 Satz 1 BNatSchG enthält ein gesetzliches Veränderungs- und Störungsverbot. Durch die Vorschrift wird ein dauerhafter rechtlicher Grundschutz für Natura-2000 Gebiete sichergestellt. Dieser entfällt auch nicht mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Zwar gehen die Verbote der NSG-Verordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG als spezielleres Recht dem allgemeinen Verschlechterungsverbot vor; sind die Regelungen der Verordnung indes unzulänglich, greift § 33 BNatSchG ein.

Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind in FFH-Gebieten gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG verboten.

Die aufgeführten Vorschriften des BNatSchG bleiben unberührt.

zu § 5 „Freistellungen“

§ 5 Abs. 1 Einleitung

Die Freistellungen setzen die zuvor genannten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Damit stellen die Freistellungen keine Einschränkung gegenüber Personen dar und bedürfen inso-

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

fern keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des strengen Schutzzweckes begründen lassen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Betreten für bestimmte Zwecke

Ausnahmen vom Betretensverbot werden für die folgenden Zwecke gemacht.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a) rechtmäßige Nutzungen

Eigentümer, Eigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte werden zur rechtmäßigen Nutzung von dem Wegegebot freigestellt. Der Umfang der rechtmäßigen Nutzung wird durch die im weiteren Verlauf von § 5 freigestellten Handlungen definiert. Unabhängig davon gelten alle übrigen Verbote dieser Verordnung, die trotz des Betretens oder Befahrens vermeidbar sind, wie z.B. das Verbot Störungen durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet unter anderem, dass die Grundstücke auf dem direkten Weg und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden. Das Befahren ist nur auf Fahrwegen zulässig. Entsprechend § 25 NWaldLG sind Fahrwege befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweiseitigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b) Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde ist für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und die Erreichung des Schutzzweckes verantwortlich. Dafür muss das Schutzgebiet regelmäßig betreten werden. Dies erfolgt so störungsarm wie möglich.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 c) Erfüllung dienstlicher Aufgaben anderer Behörden

Im Einzelfall rechtfertigen weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse ein Betreten des Gebiets. Dazu soll eine schutzzweckverträgliche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde festgelegt werden. Durch die besondere Verpflichtung an der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes mitzuwirken (vgl. § 2 Abs. 2 BNatSchG), ist eine weitergehende Regelung innerhalb der NSG-Verordnung verzichtbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1. d) Forschung, Lehre, Information und Bildung

Neben der regelmäßig gerechtfertigten Freistellung zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, soll auch die Information und Bildung im Gebiet möglich sein. Speziell in dem großen zusammenhängenden Waldgebiet des Basser Holzes haben die Niedersächsischen Landesforsten als Alleineigentümer eine besondere Rolle und Verantwortung. Die Forschung in den Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung und die Umweltbildung werden als Teil ihres Dienstbetriebs verstanden und bedürfen deshalb keiner Genehmigung. Bei anderen Trägern behält sich die Naturschutzbehörde die vorherige Zustimmung vor, damit ein schutzzweckverträglicher Umfang eingehalten wird. Eine Absprache Dritter mit dem Forstamt wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen, kann aber nicht über die Verordnung eingefordert werden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1. e) organisierte Veranstaltungen

Darunter fallen zum Beispiel Reit-, Lauf- Radsportveranstaltungen. Je nach Streckenverlauf, Jahreszeit und Begleitprogramm sind Konstellationen denkbar, die das Gebiet nicht beeinträchtigen. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten hat einen gesetzlichen Bildungsauftrag nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG. Umweltbildungs-Veranstaltungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder von ihr beauftragter Dritter (z. B. der von der NLF zertifizierten Waldpädagogen und Waldpädagoginnen) bedürfen daher keiner vorherigen Zustimmung.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Verkehrssicherungspflicht

Nach § 60 BNatSchG (Haftung) erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebene Gefahren. Im Naturschutzgebiet ist regelmäßig stärker mit solchen Gefahren zu rechnen, da dem Schutzzweck entsprechend alte Bäume und Totholz gefördert werden.

Die Entscheidung, mit welchen Mitteln und mit welchem Aufwand der Sicherungspflicht nachzukommen ist, muss jedoch stärker als anderswo mit dem Schutzzweck abgewogen werden. Das kann z.B. zu häufigeren Kontrollen mit weniger vorsorglichen Maßnahmen führen. Der Rückschnitt von Bäumen oder Ästen kann z.B. unterbleiben, wenn in besonderen Einzelfällen Abspannungen die Fallrichtung bestimmen oder Wegebereiche gesperrt werden. Die Arbeitssicherheit bei Forstarbeiten muss primär durch angemessene Schutzausrüstung, umsichtiges Verhalten, eine wetterangepasste Aufgabenerledigung und vorausschauende Planung der Habitatbaumgruppen erfolgen. Habitatbäume können mit dieser Begründung nur in absoluten Ausnahmefällen gefällt werden, da sie sonst nicht „bis zum natürlichen Zerfall“ im Gebiet verbleiben.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen

Bestehende rechtmäßige Anlagen und Einrichtungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz. Die nach Anzeige freigestellte Instandsetzung greift z.B. bei nicht mehr funktionsfähigen baulichen Anlagen wie z.B. Wegen. Zur Unterscheidung: Bei einer Unterhaltung ist die grundsätzlich Funktion der Anlage oder Einrichtung eingeschränkt, aber grundsätzlich noch vorhanden. Bei einer Instandsetzung ist die eigentliche Funktion (nicht nur kurzfristig) nicht mehr gegeben.

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Gehölzschnitt

Diese Freistellung gilt ausschließlich für die Gehölze, die sich an Verkehrswegen oder an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken befinden. Der Rückschnitt darf ausschließlich in den späten Herbst- und Wintermonaten (vom 01.10 bis zum 28.02/ 29.02) erfolgen, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Wegeunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung umfasst regelmäßig nur Reparaturarbeiten an den betroffenen Wegen. Eine Instandsetzung ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig. Ein Ausbau von Wegen über den eigentlichen Ausbaugrad hinaus sowie Neubauten sind verboten.

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 Hochwasserschäden

Um die Nutzbarkeit von baulichen Anlagen (z.B. Wegen) und landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten sind nach Hochwasserereignissen Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden freigestellt. Diese sind jedoch so sorgsam und rücksichtsvoll wie möglich mit der Natur und den hier genannten Ge- und Verboten durchzuführen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 Maßnahmen zu Schutz und Pflege

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder auch zur Kontrolle des Gebiets sind grundsätzlich zu begrüßen. Der Zustimmungsvorbehalt sichert der Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu prüfen und ggf. zu modifizieren, zu ergänzen und zu dokumentieren. Im konkreten Gebiet erfolgt die Zustimmung regelmäßig mit dem Einvernehmen zum Bewirtschaftungsplan.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 2 Nr. 8 Besucherlenkung

Falls im Sinne der Umweltbildung Besucherinformationen über das Gebiet, z.B. in Form von Schildern, aufgestellt werden sollen oder Wegemarkierungen in das Gebiet eingebracht werden sollen, behält sich die Naturschutzbehörde die vorherige Zustimmung vor, damit ein schutzzweckverträglicher Umfang eingehalten wird.

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Beseitigung invasiver Arten

Die Beseitigung von gebietsfremden oder invasiven Arten wird aufgrund der wachsenden Problematik gesondert herausgegriffen. Zudem soll direkt in der Verordnung verdeutlicht werden, dass auch die selektive Bekämpfung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts nötig sein kann.

§ 5 Abs. 3 Forstwirtschaft - Einleitung

Im Wald ist gemäß Gem. RdErl d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 (im weiteren Wald-Erlass) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auszunehmen. Bezugsräume für die einzelnen Freistellungsregelungen nach Wald-Erlass sind die wertbestimmenden Wald-Lebensraumtypenflächen im Sinne der FFH-Richtlinie (Wald-FFH-LRT), die im Rahmen der Basiserfassung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) ermittelt wurden. Die Wald-LRT-Flächen werden in der **Anlage 1 und 2** besonders gekennzeichnet. Abhängig vom Lebensraumtyp und dessen Erhaltungszustand gelten auf den jeweiligen Flächen teils unterschiedliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Der Walderlass zur Umsetzung der FFH-Ziele im Wald ist in diesem Naturschutzgebiet jedoch nur teilweise anwendbar. Im Gebiet sind Waldflächen im Rahmen der „Natürlichen Waldentwicklung“ (NWE) komplett aus der Bewirtschaftung genommen wurden. In diesen Zonen wird einvernehmlich mit dem zuständigen Forstamt die forstliche Bewirtschaftung nicht freigestellt.

Zusätzlich werden auf den sonstigen Waldflächen im NSG, die aber keinen Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen, Mindestauflagen Gem. RdErl. d. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 (im weiteren LÖWE-Erlass) zur Waldbewirtschaftung auf den Flächen des Landeswaldes formuliert, die sich aus der Habitat-, Vernetzungs- und ökologischen Pufferfunktion dieser Waldflächen ergeben.

Für einige Begriffe, die in der Verordnung verwendet werden, wird im Folgenden eine Definition vorangestellt. Weitergehende Begriffsdefinitionen können in Abschnitt C des Wald-Erlasses eingesehen werden.

Habitatbaum

Hier wird der Begriff „Habitatbaum“ dahingehend verwendet, dass alle Bäume, die über Strukturmerkmale verfügen wie grobborkige Rinde (z.B. alte Eichen), abplatzende Rinde, ausgebrochene Äste und Stämme (Blitzrisse usw.), Pilzkonsolen, Faul- und Spechthöhlen und ähnliche Sonderstrukturen als Habitatbäume bezeichnet werden. Im Einzelfall können auch jüngere Bäume die Funktion beispielsweise als Höhlenbaum übernehmen, generell wird einem Baum die Habitatfunktion aber erst ab einem Alter von ca. 100 Jahren zugesprochen (s. Definition Altholz im Wald-Erlass). Der Begriff Habitatbaum ist somit der Oberbegriff für Höhlenbäume und Bäume, die die weiteren oben genannten Merkmale aufweisen. Der lediglich krumme Wuchs eines Baumes gilt nicht als Merkmal für einen Habitatbaum. Solche Bäume können aus anderen Gründen, etwa wegen ihres „urigen“ Wuchses, erhalten werden. Auch besonders alte Bäume können unter Umständen über keinerlei Habitatfunktion verfügen. Habitatbäume sind daher nicht mit Altholz zu verwechseln.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Totholz

Abgestorbenes stehendes und liegendes Totholz bildet eine eigene Kategorie und wird daher gesondert erwähnt.

Altholz

Der Begriff Altholz wird nicht für einzelne Bäume, sondern für Bestände verwendet, so wie es der Wald-Erlass definiert (Bestände mit Brusthöhendurchmesser >50cm, mind. 100 Jahre alt; Sonderregelung für Erle und Birke). Altholzbestände in diesem Sinne ersetzen nicht die Notwendigkeit Habitatbäume zu erhalten. Habitatbaumflächen können auf die nötigen Altholzanteile angerechnet werden. Gleichwohl müssen die Habitatbaumflächen bis zum natürlichen Zerfall belassen werden, während der Altholzanteil in wechselnden Bereichen vorgehalten werden kann.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 a – j, l, m und o – q Wald-LRT Flächen

Auf den in **Anlage 2** als „Wald mit FFH-LRT“ gekennzeichneten Bereichen außerhalb der NWE-Flächen gelten die Bestimmungen des Wald-Erlasses. Abhängig vom Lebensraumtyp (**Anlage 1**) und dessen Erhaltungszustand gelten auf den jeweiligen Flächen teils unterschiedliche Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 k Horst- und Höhlenbäume

Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietsschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). Sollte, z.B. im Rahmen der Managementplanung, eine umfassende Prüfung der Betroffenheit lokaler Populationen stattfinden, kann die Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen ggf. als Projekt über **§ 5 Abs. 10** der Verordnung oder über eine Befreiung gemäß § 6 Verordnung zugelassen werden.

Das Gebot der Belassung aller Horst- und Höhlenbäume entspringt dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Forstpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Insoweit zeichnet das Gebot als spezielle Regelung nur das nach, was bereits durch die generelle Norm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgegeben ist. Die Verletzung des Verbots wird nur dann als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bzw. als Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG belangt, wenn auch der subjektive Tatbestand der Verbotsnorm erfüllt ist, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Zudem sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG denkbar.

Das Privileg der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) gilt bei Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten nur unter der Einschränkung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies ist eine Frage, die der jeweilige Nutzer zu beantworten hätte, wenn er von dem Privileg des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG Gebrauch machen will.

Zur Erkennbarkeit von Horsten und Höhlen: Die Verordnung schützt grundsätzlich alle Bäume, die Horste und Höhlen aufweisen. Selbst kleinste Risse können eine Lebensstätte beispielsweise von Wasserfledermäusen sein. Kein Bewirtschafter kann jedoch alle Strukturen immer sicher erkennen. Ziel der Verordnung ist, dass nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt wird. Dabei sollte die Begutachtung stets bei gutem Licht, mit Fernglas und von allen Seiten des Baumes, möglichst in unbelaubtem Zustand, erfolgen. Da beim Schutz von Baumhöhlen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Ziel ist, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vielfältige Strukturen an Bäumen als Quartiere genutzt werden, keineswegs nur große Stammhöhlen. Die „Erkennbarkeit“ von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen hängt sehr von der spezifischen Qualifizierung der beurteilenden Fachpersonen vor Ort ab. Liegt diese nicht vor, wird eine Schulung derjenigen, die Bäume auszeichnen, empfohlen. In der Verordnung würde die Einschränkung auf „Erkennbarkeit“

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

im Rahmen der Freistellungen ohne dezidierte Erläuterung, was denn als „erkennbar“ gelten kann, zu viel Raum für das unbeabsichtigte Entfernen wichtiger Habitatstrukturen lassen.

Der Naturschutzbehörde ist bewusst, dass selbst bei größter Sorgfalt vorhandene Höhlen übersehen werden können, weil sie versteckt an schwer einsehbaren Stellen des Baumes liegen. Diese Fälle sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbotverletzung einzustufen und auch im Einzelfall (bei Vorliegen entsprechender Anzeigen) auch am liegenden Stamm noch nachzuvollziehen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 n Schutz der Still- und Fließgewässer

Die Verordnung macht diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und der wasserabhängigen geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch das Kalkungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen.

Des Weiteren sind die Stillgewässer potenzielle Lebensstätten der FFH-Anhang II Art Kammolch (sowie weiterer geschützter Amphibien und Insekten), Zum Schutz der Gewässer und der Kammolchpopulationen ist es insbesondere notwendig, Einträge aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden. Hierzu ist bei der Ausbringung ein Mindestabstand von 10 Metern zum Gewässerufer einzuhalten.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 r Drohnen im forstlichen Einsatz

Der technische Fortschritt birgt wie immer Gefahren aber auch Möglichkeiten, von denen der Naturschutz profitieren kann. Aktuell werden die Einsatzmöglichkeiten noch ausgelotet. Es ist absehbar, dass es gut begründete Zwecke geben kann, die den Schutzzweck nicht gefährden. In dieser Situation bietet sich das Instrument des Zustimmungsvorbehalts an.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 a und b Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die in **Anlage 2** als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs gekennzeichneten Bereiche unterliegen weiteren Einschränkungen gemäß Wald-Erlass.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Nicht LRT-Flächen

Einige Waldflächen innerhalb des NSG wurden im Rahmen der Basiskartierung nicht als FFH-Lebensraumtyp eingestuft. Für diese Flächen, die überwiegend inselartig in die LRT-Kulissen eingestreut sind, ist der Wald-Erlass nicht anzuwenden. Dennoch gibt es eine naturschutzfachliche und –rechtliche Notwendigkeit der Festsetzung von Regelungstatbeständen. Im Anschreiben der Staatssekretäre des ML und MU wird ausdrücklich herausgestellt, dass die sonstige Umsetzung des Naturschutzrechts unberührt bleibt. Die vorgenommenen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft sind notwendig, um dem Schutzzweck des NSG und dabei insbesondere auch den Erhaltungszielen der im Regelfall direkt angrenzenden FFH-LRT gerecht zu werden. Bestimmte Bewirtschaftungen in den Flächen können unmittelbar eine Verschlechterung der Waldlebensraumtypen bewirken, z. B. durch das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder der Einbringung invasiver Arten. Gleichzeitig haben auch diese Flächen eine wichtige Lebensraum- und Vernetzungsfunktion innerhalb des Gesamt-NSG. Die naturschutzfachlichen Mindeststandards orientieren sich u. a. an der parallel zum Praxisleitfaden erschienenen Neuauflage der NSG-Muster-Verordnung des NLWKN, Stand Februar 2018.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 a) Totholz im Landeswald

Stehendes und liegendes Totholz zählt zu den wichtigsten Strukturmerkmalen eines naturnahen Waldes. Innerhalb des Waldes ist auch außerhalb der FFH-Waldlebensraumtypen ein Mindestanteil an Totholz zu belassen. Der Anspruch ergibt sich bereits aus den allgemeinen Anforderungen

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechend § 11 NWaldLG. Da nach LÖWE auf Landeswaldflächen sämtliches Totholz im Bestand belassen werden soll, wird hier darauf zurückgegriffen. Maßnahmen zur Verkehrssicherung entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 b) Habitatbäume im Landeswald

Im Bereich der Nds. Landesforsten sind die Habitatbäume nach LÖWE-Erlass zu erhalten und dauerhaft zu markieren.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 c) kahlschlagfreie Bewirtschaftung

Die Flächen außerhalb der LRT-Kulisse sollen nicht durch Kahlschläge zerstört werden, zumal diese Flächen eine Habitat- und Vernetzungsfunktion für waldbewohnende Arten haben können. Bei Kahlschlägen über 0,5 Hektar in entsprechenden Beständen ist daher eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d) Waldumbau

Umsetzung des LÖWE-Erlasses.

Das Gebiet des NSGs ist von Natur aus durch Laubwälder geprägt. Ein Umbau standortheimischer Waldbestände zu nicht standortheimischen Beständen (z. B. Fichtenforst) widerspricht dem Schutzzweck des NSGs.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 e) Lebensraumtypische Arten

Im Landeswald sind bei der künstlichen Verjüngung im Bereich der LRT-Flächen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten einzubringen. Außerhalb der LRT-Flächen sind grundsätzlich zumindest standortheimische Baumarten einzubringen (die in der Regel das Haupt- und Nebenbaumartenspektrum der LRT umfassen). Die Regelung dient der langfristigen naturnahen Entwicklung des Waldbaumarten-Spektrums im NSG und der nach LÖWE vorgesehenen Flächen-Ausweitung der FFH-LRT.

Zudem zeichnet die Regelung die Entscheidung der Landesforsten nach, nach der die FFH-Gebiete durchgehend mindestens in der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald geführt werden. Auch außerhalb der aktuellen LRT-Flächen sind somit im Wesentlichen die lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten der jeweiligen LRTs einzubringen; vorbehaltlich ggf. kleinflächiger Sonderstandorte, z.B. entlang der Bäche.

Auch dem sehr geringen Anteil an Nicht-LRT-Flächen, die nicht den Landesforsten gehören, dürfen grundsätzlich keine invasiven Baumarten ausgebracht werden, da bei deren Ausbreitung in die angrenzenden LRT-Waldflächen eine nachhaltige Schädigung derselben erfolgen kann. Entsprechend kann das Einbringen von vermehrungsstarken invasiven Arten zu einer erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 33 BNatSchG führen.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten (<https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>):

- *Acer negundo* (Eschen-Ahorn)
- *Ailanthus altissima* (Götterbaum)
- *Fraxinus pennsylvanica* (Pennsylvanische Esche)
- *Pinus strobus* (Weymouth-Kiefer)
- *Populus x canadensis* (Bastard-Pappel)
- *Prunus serotina* (Späte Traubenkirsche)
- *Pseudotsuga menziesii* (Gewöhnliche Douglasie)
- *Quercus rubra* (Rot-Eiche)
- *Robinia pseudoacacia* (Robinie)

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 f) Pflanzenschutzmittel

Herbizide, Fungizide und andere Pflanzenschutzmittel haben erhebliche Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung. Durch Verdriftung können die Mittel, auch bei Ausbringung außerhalb der FFH-Lebensraumtypen, in die FFH-Lebensraumtypen gelangen und dort zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 30 BNatSchG führen. Der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel ist daher vorher der UNB anzuzeigen, die sich dann entsprechende Steuerungsmöglichkeiten vorbehält.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 g) keine Düngung

Die Waldflächen, die keinem FFH-Lebensraumtyp entsprechen, sind im NSG sehr kleinflächig. Eine separate Düngung auf diesen Flächen ist nicht sinnvoll und kann zudem zu einem Eintrag der Düngemittel in die Lebensraumtypflächen führen.

Das Verbot der Düngung dient außerdem dem Schutz naturnaher Kleingewässer, die sich im Wald befinden (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3h) und dem angrenzenden nach § 30 BNatSchG geschützten Gewässer- und Grünlandbiotopen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 h) Schutz der Still- und Fließgewässer

Die Verordnung macht diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und der wasserabhängigen geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch das Kalkungs- sowie Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen.

Des Weiteren sind die Stillgewässer potenzielle Lebensstätten der FFH-Anhang II Art Kammmolch (sowie weiterer geschützter Amphibien und Insekten), Zum Schutz der Gewässer und der Kammmolchpopulationen ist es insbesondere notwendig, Einträge aus z.B. Düngemitteln zu vermeiden. Hierzu ist bei der Ausbringung ein Mindestabstand von 10 Metern zum Gewässerufer einzuhalten.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 i) Horst- und Höhlenbäume im Landeswald

Horst- und Höhlenbäume sind eine wesentliche Voraussetzung für eine artenreiche Lebensgemeinschaft im Wald. Daher sollen diese für den Naturschutz sehr wertvollen Bäume bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Naturschutzgebiet erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population europäisch geschützter Arten im Gebiet nicht verschlechtert (Gebietsschutz als Schutzmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 4 BNatSchG). Sollte, z.B. im Rahmen der Managementplanung, eine umfassende Prüfung der Betroffenheit lokaler Populationen stattfinden, kann die Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen ggf. als Projekt über **§ 5 Abs. 10** der Verordnung oder über eine Befreiung gemäß § 6 Verordnung zugelassen werden.

Das Gebot der Belassung aller Horst- und Höhlenbäume entspringt dem artenschutzrechtlichen Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Forstpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Insoweit zeichnet das Gebot als spezielle Regelung nur das nach, was bereits durch die generelle Norm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgegeben ist. Die Verletzung des Verbots wird nur dann als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG bzw. als Straftat nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG belangt, wenn auch der subjektive Tatbestand der Verbotsnorm erfüllt ist, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. Zudem sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG denkbar.

Das Privileg der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) gilt bei Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten nur unter der Einschränkung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies ist eine Frage, die der jeweilige Nutzer zu beantworten hätte, wenn er von dem Privileg des § 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG Gebrauch machen will.

Zur Erkennbarkeit von Horsten und Höhlen: Die Verordnung schützt grundsätzlich alle Bäume, die Horste und Höhlen aufweisen. Selbst kleinste Risse können eine Lebensstätte beispielsweise von

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Wasserfledermäusen sein. Kein Bewirtschafter kann jedoch alle Strukturen immer sicher erkennen. Ziel der Verordnung ist, dass nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt wird. Dabei sollte die Begutachtung stets bei gutem Licht, mit Fernglas und von allen Seiten des Baumes, möglichst in unbelaubtem Zustand, erfolgen. Da beim Schutz von Baumhöhlen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten das Ziel ist, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass vielfältige Strukturen an Bäumen als Quartiere genutzt werden, keineswegs nur große Stammhöhlen. Die „Erkennbarkeit“ von Habitatstrukturen wie Baumhöhlen hängt sehr von der spezifischen Qualifizierung der beurteilenden Fachpersonen vor Ort ab. Liegt diese nicht vor, wird eine Schulung derjenigen, die Bäume auszeichnen, empfohlen. In der Verordnung würde die Einschränkung auf „Erkennbarkeit“ im Rahmen der Freistellungen ohne dezidierte Erläuterung, was denn als „erkennbar“ gelten kann, zu viel Raum für das unbeabsichtigte Entfernen wichtiger Habitatstrukturen lassen.

Der Naturschutzbehörde ist bewusst, dass selbst bei größter Sorgfalt vorhandene Höhlen übersehen werden können, weil sie versteckt an schwer einsehbaren Stellen des Baumes liegen. Diese Fälle sind schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als Verbotverletzung einzustufen und auch im Einzelfall (bei Vorliegen entsprechender Anzeigen) auch am liegenden Stamm noch nachzuvollziehen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 j) Bestandslücken im Landeswald

Nach LÖWE-Erlass sind kleine, natürlich entstandene Bestandslücken im Wald der natürlichen Entwicklung zu überlassen bzw. sollen nicht bepflanzt werden. Bestandslücken im Wald können besondere ökologische Nischen, z. B. für lichtbedürftige Pflanzenarten, bieten. Die Regelung nach LÖWE wird entsprechend für Landeswaldflächen in der Verordnung festgeschrieben.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 k) Entwässerung

Umsetzung des LÖWE-Erlasses. Hierdurch soll im NSG langfristig eine Wiederherstellung von naturnahen Bodenwasserverhältnissen erreicht werden. Zudem dient es dem Schutz der im Gebiet verstreut liegenden Kleingewässer und der angrenzenden nach § 30 BNatSchG und § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützten Biotope.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3 l) Drohnen im forstlichen Einsatz

Der technische Fortschritt birgt wie immer Gefahren aber auch Möglichkeiten, von denen der Naturschutz profitieren kann. Aktuell werden die Einsatzmöglichkeiten noch ausgelotet. Es ist absehbar, dass es gut begründete Zwecke geben kann, die den Schutzzweck nicht gefährden. In dieser Situation bietet sich das Instrument des Zustimmungsvorbehalts an.

§ 5 Abs. 4 Landwirtschaft - Einleitung

Die Freistellungen beziehen sich auf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen. Aktuell werden alle Flächen im NSG als Grünland bewirtschaftet.

Der Begriff des „Grünlands“ ist im Bundesnaturschutzgesetz nicht legal definiert. Zur Einstufung einer Fläche als Grünland, führt beispielsweise der Grünland-Report des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) mit Stand vom Juli 2014 (S. 4 f.) Folgendes aus:

„Nach ökologischen Kriterien umfasst Grünland alle dauerhaften Pflanzengemeinschaften aus Kräutern und Gräsern, die natürlich oder durch Nutzung des Menschen entstanden sind. Zum Grünland gehören gedüngte und ungedüngte Wiesen und Weiden zur Futtergewinnung, aber auch Mähwiesen zur Biomasse und Einstreugewinnung, sowie Naturschutzflächen wie Feuchtgrünland, Magerrasen und Streuobstwiesen.“

Neben dem Begriff „Grünland“ wird auch häufig von „Dauergrünland“ gesprochen. Beides ist nicht notwendig identisch, denn „Dauergrünland“ ist ein Begriff aus der Landwirtschaft und folgendermaßen definiert: Dauergrünland umfasst Flächen, die durch Einsaat oder durch Selbstaussaat zum Anbau von Gräsern oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt und mindestens fünf Jahre nicht als Acker genutzt werden.“

Das Grünland im Sinne der Verordnung ist auch Dauergrünland, das – im Gegensatz zu Acker oder Wechselgrünland – über Jahre hinweg von einer geschlossenen Grasnarbe geprägt ist.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung kann in ortsüblicher Weise erfolgen. Ortsübliche Bauweisen umfassen beispielsweise Zäune aus Eichenspaltpfählen sowie Gummi- oder Kunststoffbänder in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für eine mögliche Schafhaltung können auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,60 m verwendet werden.

Ebenfalls freigestellt sind temporäre Elektrozäune sowie Systeme im Sinne eines wolfsabweisenden Grundschutzes für Herdentiere entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf). Im Zweifelsfall wird eine Abstimmung mit der UNB empfohlen.

Landschaftstypische offene Weideunterstände sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind und ein Pultdach haben. Die überbaute Fläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m² pro Großvieheinheit). Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumenwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden. Die Dachüberstände sollen 0,50 m nicht überschreiten.

Die Regelungen konkretisieren auch das allgemeine Grünlandumbruch- bzw. Zerstörungsverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 6. Der finanzielle Ausgleich für die hierdurch entstehenden Erschwernisse für den Flächeneigentümer bzw. Nutzungsberechtigten richtet sich nach der **Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland** (siehe auch § 9).

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Beschränkungen in der Grünlandkulisse I

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter, Tier- und Pflanzenarten besiedelt.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 a) Grünlandumbruch und Nutzungsänderung

Eine Umwandlung von Grünland zu Acker oder die Aufforstung zu Wald würde den dauerhaften Verlust der wichtigen Lebensraumfunktionen des Grünlandes und seiner teils geschützten Pflanzenarten bewirken. Des Weiteren sind die unter Grünland II erfassten Bereiche fast ausschließlich als gesetzlich geschützte Biotope kartiert, welche nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Zudem würde ein Umbruch § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG entgegenstehen, da das komplette Gebiet des NSG im Überschwemmungsgebiet liegt. Unter Nutzungsänderungen fallen insbesondere auch der Anbau von Rosen-, Heidelbeer-, Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen sowie von Kurzumtriebsplantagen, da diese Kulturen regelmäßig einen hohen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfordern und als Fremdkörper im Landschaftsbild wahrgenommen werden.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 b) keine Grünlanderneuerung

Ein Umbruch des Grünlandes zur Neueinsaat ist nicht freigestellt, da hierdurch die bestehenden pflanzensoziologischen Strukturen zerstört werden, bodenbrütende Vögel beeinträchtigt und das Landschaftsbild (zumindest temporär) beeinträchtigt wird. Unter eine Grünlanderneuerung fällt jegliche wendende Bearbeitung der Grasnarbe oder des Bodens. Für eine Nachsaat ist nur das Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren anzuwenden.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 c) Bodenrelief

Zur Wahrung der Standortdiversität und der Bodenfunktionen darf das Bodenrelief nicht verändert werden, wie beispielsweise durch das Auffüllen von Senken.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 d) gentechnisch veränderte Organismen

Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen kann zu Beeinträchtigungen naturnaher Ökosysteme führen, z. B. indem Pflanzen eingebracht werden, die insektenschädigende Gifte produzieren und damit auch die natürliche Insektenfauna schädigen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 e) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen

Um eine Entwässerung insbesondere der Nachbarflächen zu verhindern, ist die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen verboten.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 f) bestehende Drainagen

Um sicher zu stellen, dass es durch die Instandsetzung bestehender Drainagen zu keiner stärkeren Entwässerung kommt, bedarf es der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 g) Gewässerrandstreifen

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008, zuletzt geändert am 17.12.2013, darf auf Ackergrundstücken innerhalb eines mindestens einen Meter breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden. Zudem dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer, einschließlich seiner Böschungen gelangen.

Die Verordnung greift dieses Verbot für Gewässer II und III. Ordnung auf. Zum Schutz der Uferstruktur ist von der Böschungsoberkante ein Abstand von einem Meter einzuhalten.

Der 5 m breite Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG für Gewässer I. und II. Ordnung bleibt unberührt. Dies betrifft hier die Leine als Gewässer I. Ordnung und den Hagener Bach als Gewässer II. Ordnung.

Nach § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Nach § 38 Abs. 4 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 h) Feldmieten und Lagerplätze

Zur störungsfreien Entwicklung der Grünlandvegetation ist die Anlage von Feldmieten bzw. das dauerhafte Ablagern von Mähgut untersagt. Dauerhaft ist eine Ablagerung, soweit das Mähgut länger als zwei Wochen nach der Mahd im Schutzgebiet verbleibt.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 i) Düngung und Pflanzenschutzmittel entlang von Still- und Fließgewässern

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 dürfen Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen. Die Verordnung konkretisiert diese Vorgabe zum Schutz und zur Bewahrung der Wasserqualität sowie des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps 3150 (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften) und der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG durch das Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverbot in einem zehn Meter breiten Streifen.

Des Weiteren sind die Stillgewässer potenzielle Lebensstätten der FFH-Anhang II Art Kammmolch (sowie weiterer geschützter Amphibien und Insekten). Zum Schutz der Gewässer und der Kammmolchpopulationen ist es insbesondere notwendig, Nährstoffeinträge aus Düngemitteln zu vermeiden. Hierzu ist bei der Ausbringung von Düngern ein Mindestabstand von 10 Metern zum Gewässerufer einzuhalten. Zur Vermeidung von Verordnungsverstößen wird eine Auspflockung des Schutzbereiches empfohlen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 j) Einsatz von Drohnen

Der technische Fortschritt birgt wie immer Gefahren aber auch Möglichkeiten, von denen der Naturschutz profitieren kann. Aktuell werden die Einsatzmöglichkeiten noch ausgelotet. Es ist absehbar, dass es gut begründete Zwecke geben kann, die den Schutzzweck nicht gefährden. In dieser Situation bietet sich das Instrument des Zustimmungsvorbehalts an.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 Zusätzliche Beschränkungen in der Grünlandkulisse II

Die Grünlandflächen, die in der Anlage 2 zusätzlich als Grünland II besonders gekennzeichnet sind, beinhalten naturschutzfachlich besonders wertvolle, seltene, bereits als nach § 30 BNatSchG oder § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschützte Biotope, deren Eigentümer und Eigentümerinnen informiert wurden. Hierbei handelt es sich um Biotoptypen wie z.B. mesophilem Grünland, hochstaudenreiche Nasswiese und hochstaudenreicher Flutrasen. Zum Erhalt der Flächen sind spezifische Bewirtschaftungsauflagen erforderlich.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 a) keine Über- und Nachsaaten

Über- und Nachsaaten sind nicht freigestellt, da hierdurch die bestehenden pflanzensoziologischen Strukturen und der Genpool des schützenswerten Arteninventars zerstört oder zumindest erheblich beeinträchtigt werden.

Ausnahmen gelten z. B. für die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde. Wildschäden auf Grünland werden vorwiegend durch wühlendes Schwarzwild verursacht. Ein Tipula-Befall bezeichnet das Massenvorkommen von Wiesen-) Schnaken, deren Larven sich unterhalb der Oberfläche vorwiegend an Graswurzeln ernähren und starke Schäden am Grünland verursachen können. Damit die Naturschutzbehörde eine Zustimmung erteilen kann, muss der Schaden gutachterlich (z. B. durch die Landwirtschaftskammer) nachgewiesen werden. Die fachgerechte Wiederherstellung des Grünlands richtet sich nach den

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

Aussagen des Gutachters und ggf. gesetzlichen Schutzbestimmungen. Eine Ackerzwecknutzung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die UNB behält sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens weitergehende Auflagen vor. Grundsätzlich ist für die Nachsaat nur das Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren anzuwenden. Als Saatgut sind nur Mischungen mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu verwenden, da das Arteninventar auf diesen Flächen erhalten bleiben und nicht verändert werden soll.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 b) Mahd ab dem 01. Juni

Eine Mahd ab dem 01. Juni eines jeden Jahres dient zum einen dem Schutz von Wiesenvögeln. Gleichzeitig wird hierdurch auch spätblühenden Pflanzenarten eine Aussamung ermöglicht und damit das vielfältige Arteninventar des Grünlandes erhalten. Je nach Biomassezuwachs der Gräser oder spezifischer Witterungsbedingungen kann auch eine Abweichung bzw. eine Vorverlegung der Mahdtermine naturschutzfachlich sinnvoll sein. Abweichungen sind daher nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde als Pflegemaßnahmen möglich (siehe § 8). Diese Vorschrift greift eine Regelung auf, welche bereits in der Bekanntgabe zum gesetzlichen Biotopschutz getroffen wurde.

§ 5 Abs. 4 Nr. 1 c) Pflanzenschutzmittel

Das Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln stellt eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar, da zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Grünlandes mitsamt seiner Lebensraumfunktionen führen. Durch die Mittel werden Organismen auf Wirtschaftsflächen geschädigt, die Wechselwirkungen mit der schutzwürdigen Gebietsfauna haben. Die Mittel können zudem durch Wind oder Wasser abseits der eigentlichen Zielflächen landen.

Um Problemunkräuter (z. B. Jakobskreuzkraut) bekämpfen zu können, ist die selektive, horstweise Anwendung zulässig, die Vorschriften des § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) (PflSchAnwV) bleiben dabei unberührt. Nach der PflSchAnwV dürfen bestimmte dort aufgeführte Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, (...) nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet. Eine Gestattung ist nicht vorgesehen, da kein erkennbarer Grund hierfür vorliegt.

Zudem muss gemäß § 7 Abs. 4 der Gewässerunterhaltungsverordnung über Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 beachtet werden, dass Pflanzenschutz- und Düngemittel nur so ausgebracht werden dürfen, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen.

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 d) Düngung

Nährstoffärmere Standorte im Grünland bieten hierauf spezialisierten, schutzwürdigen Pflanzengesellschaften wertvolle ökologische Nischen. Eine Düngung führt regelmäßig zu Verschiebungen im Pflanzenspektrum und dabei zu einer Förderung nährstoffliebender, i. d. R. nicht schutzwürdiger, Arten. Seltene Arten der nährstoffärmeren Standorte werden hierdurch verdrängt. Daher wird die Düngung auf 50 kg Rein-Stickstoff je Hektar und Jahr, als wissenschaftlich untersuchter Schwelle für eine höhere Artenvielfalt im Grünland als Zugeständnis an vorhandene landwirtschaftliche Flächen im Gebiet, beschränkt.

§ 5 Abs. 5 Gewässerunterhaltung

Es gelten die fachgesetzlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung. Die Unterhaltung von bestehenden Gräben ist freigestellt, soweit die Maßnahmen keine zusätzlichen, über den derzeitigen Stand hinausgehende, Entwässerungseffekte bewirken. Eine Verbreiterung oder Vertiefung von Gräben fällt regelmäßig nicht unter die Freistellung.

Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt im Naturschutzgebiet in besonderer Weise, dass Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts sind und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dienen (vgl. § 1 WHG).

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 6 Fischerei

Die Ausübung der sonstigen nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung (Angelnutzung) an den Kiesteichen ist unter Schonung der Lebensgemeinschaften im Gewässer und am Ufer freigestellt. Darunter versteht man die Ausübung der Fischerei mit einer oder mehreren Handangeln sowie die fischereiliche Hege.

§ 5 Abs. 6 Nr. 1 Besatz

Es darf nur auf heimische Arten zurückgegriffen werden, um die biologische Vielfalt zu schützen.

§ 5 Abs. 6 Nr. 2 Pfade und Parkbereich

Die bestehenden Pfade und die in Anlage 1 dargestellte Parkfläche des Angelsportvereins dürfen weiterhin genutzt werden.

§ 5 Abs. 6 Nr. 3 Equipment

Der Einsatz von Reusen und anderen Lebendfangeinrichtungen ist nicht erlaubt, um Arten wie den Fischotter zu schützen. Da Boot fahren und Wassersport an allen Gewässern im NSG verboten ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 11), ist auch die Bootsfischerei verboten.

§ 5 Abs. 7 Jagd

Die Regelung folgt dem Erlass des Landes zur Jagd in Naturschutzgebieten vom 03.12.2019. Danach ist die unmittelbare Jagdausübung von den Regelungen der NSG-Verordnung freigestellt. Die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung sind als Abweichung von der Freistellung ausgenommen.

§ 5 Abs. 7 Nr. 1 Jagdliche Flächenherrichtung

Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen kann zu Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des Schutzzweckes führen. Die genannten Handlungen dürfen daher nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

§ 5 Abs. 7 Nr. 2 Ansitzeinrichtungen

Im NSG zulässige Ansitzeinrichtungen bestehen im Wesentlichen aus unbehandeltem Holz in einer landschaftsangepassten Bauweise. Dadurch soll vor allem vermieden werden, dass das Landschaftsbild über Gebühr beeinträchtigt wird und künstliche Materialien dauerhaft im NSG verbleiben. Die Position der Ansitzeinrichtungen kann sich, durch die damit verbundenen Störungen, ebenfalls negativ auf die Erhaltungsziele auswirken. Anstatt der nach Erlass möglichen Anzeigepflicht, soll die eigenständige Prüfung des Jagdausübungsberechtigten gewährleistet, dass keine störempfindlichen Biotop und Arten beeinträchtigt werden. Die Naturschutzbehörde bietet eine entsprechende Beratung an.

§ 5 Abs. 7 Nr. 3 Fallenjagd

Die Regelung dient nicht dazu, die Fangjagd an sich zu beschränken. Beim Einsatz der im Rahmen der Jagdausübung zugelassenen Fallen ist jedoch sicherzustellen, dass artenschutzrechtlich geschützte Tiere, in diesem Fall insbesondere Biber und Fischotter, nicht gefährdet werden.

Die Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll gemäß Ziffer 1.6 des Jagderlasses (Jagd in Schutzgebieten, Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019, Nds. MBl. Nr. 48/2019) erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabjagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 8 Bisam

Bisame (*Ondatra zibethicus*) sind nicht heimische Tierarten (Neozoen) und haben das Potential sich stark auszubreiten und damit heimische Tierarten zu verdrängen. Mit ihrer Wühltätigkeit richten sie Schäden an Ufern und anderen wasserwirtschaftlichen Einrichtungen an. Der Ausbreitung solcher, invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden. In Niedersachsen erfolgt die Bisambekämpfung als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz.

§ 5 Abs. 9 Regelungen zu Zeit, Ort und Ausführung

Die Regelung trägt dazu bei, überhaupt derartige Freistellungen zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der FFH-Verträglichkeit wird der Naturschutzbehörde so die Möglichkeit einer Vorprüfung eingeräumt. Die Formulierung von Auflagen oder Bedingungen ist im Vergleich zu einer Versagung der Zustimmung das mildere Mittel.

§ 5 Abs. 10 Pläne und Projekte

Vorhaben, die dem allgemeinen Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung zuwiderlaufen, sind nach § 4 der Verordnung verboten. Auf Antrag kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von diesen Verboten eine Befreiung gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Über die Befreiung entscheidet in der Regel die untere Naturschutzbehörde.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist darüber hinaus eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG hinaus.

In der Regel entscheidet die Behörde, die das Projekt zulässt bzw. der das Projekt anzuzeigen ist über die Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde (§ 26 Satz 1 NAGBNatSchG).

Zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bietet der Ordnungsgeber eine Einvernehmensregelung an: Soweit der Plan oder das Projekt eine Abweichungsprüfung vor dem Hintergrund der gesamten Verordnung erfolgreich durchlaufen hat, erteilt die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen, mit der Folge, dass in diesen Fällen keine zusätzliche Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung, die eventuell im Einzelfall über die Prüfung der Erhaltungsziele nach FFH-RL hinausgehen, mehr erteilt werden muss. In diesen Fällen wäre ein Projekt von den Verboten der Verordnung freigestellt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein gesondertes Befreiungsverfahren durchzuführen.

§ 5 Abs. 11 Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften

Sonstige Regelungen zum Schutz von Natur- und Landschaft, z.B. der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG, gelten unabhängig von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung fort und sind zu beachten. Im Zweifel empfiehlt es sich, vor geplanten Handlungen bei der Naturschutzbehörde nachzufragen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 5 Abs. 12 Bestehende Genehmigungen

Der Hinweis dient zur Klarstellung, dass bestehende Verwaltungsakte nicht durch die NSG-Verordnung eingeschränkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es nach § 49 VwVfG jedoch möglich, einen Verwaltungsakt wie z.B. wasserrechtliche Genehmigungen zu widerrufen.

Hinweis: Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

zu § 6 „Befreiungen“

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten nach § 4 der Verordnung erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Es wird lediglich der Wortlaut des Gesetzes wiederholt.

zu § 7 „Anordnungsbefugnis“

Dies ist ein Hinweis auf die bereits gesetzlich vorgesehene Anordnungsbefugnis der Naturschutzbehörde den rechtmäßigen Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen zu lassen. Daneben können Verstöße gegen die Naturschutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

zu § 8 „Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Die Schutzerklärung soll nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die Ermächtigung dazu enthalten.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Duldung von Maßnahmen

Die Pflege von Natur- und Landschaft besteht in Maßnahmen, die darauf abzielen, deren bestehenden Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Kennzeichnung des NSG

Gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG sind Naturschutzgebiete durch die Naturschutzbehörde zu kennzeichnen.

§ 8 Abs. 2 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Forstamtes

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald werden hier durch die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümerin durchgeführt. Dies ist der explizite Wunsch des Forstamtes. Der Bewirtschaftungsplan wird alle 10 Jahre aufgestellt und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt. Sollte es bei diesem Ablauf nicht funktionieren, bleiben die gesetzlichen Möglichkeiten gemäß Absatz 3.

§ 8 Abs. 3 Besondere Duldungspflichten

Konkret in der Verordnung sind nur vorhersehbare, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen aufgeführt. Die Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen trägt die öffentliche Hand, soweit die Eigentümer diese nicht eigenständig durchführen.

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Wiederherstellung von Biotopen

Die genannten Biotope a bis c würden ohne Pflegemaßnahmen langfristig verlanden bzw. zuwachsen. Daher bedarf es der genannten Pflegemaßnahmen, um die seltenen schutzbedürftigen Zustände zu erhalten. Die Maßnahmen d bis f sind notwendig, um das Landschaftsbild und die Habitatfunktionen der Biotope zu erhalten. Zudem sind es bestehende Maßnahmen der geltenden LSG-VO H 54.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 Neozoen

Nicht heimische Arten (Neozoen), wie z.B. der Nutria, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Neophyten

Nicht heimische Arten (Neophyten), wie z.B. das Drüsige Springkraut, haben das Potenzial, sich stark auszubreiten und damit heimische Lebensgemeinschaften zu bedrohen. Der Ausbreitung solcher invasiver Arten ist entsprechend § 40 BNatSchG grundsätzlich entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll auch über die NSG-Verordnung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Abs. 4 gesetzliche Bestimmungen

Es wird auf ergänzende gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Naturschutzbehörde kann bei Bedarf auch Maßnahmen anordnen.

zu § 9 „Erschwernisausgleich“

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

Für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Grünlandnutzung wird den Nutzungsberechtigten gemäß der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland) § 1 Abs. 1 ein finanzieller Erschwernisausgleich gewährt.

zu § 10 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier wird lediglich der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

zu § 11 „In- und Außerkrafttreten“

Paragraf 10 bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die genannte LSG-Verordnung für den hier überplanten Bereich außer Kraft.

Fundstellen:

(...)

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Basser Holz und Werder“ (NSG-HA 253)	Anlage 4 zur BDs 1618 (IV) Stand 25.06.2020
---------------------------------------	--	--

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist
Drohnen-Verordnung	Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, ausgegeben zu Bonn am 06. April 2017)
Wald-Erlass	Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015) (Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300)
LÖWE-Erlass	Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) (RdErl. d. ML v. 27.02.2013) (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214)
Jagd-Erlass	Jagd in Schutzgebieten (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 03.12.2019) (Nds. MBl. Nr. 48/2019, S. 1773)
Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland – EA-VO-Dauergrünland) (Nds. GVBl. 2019 Nr. 20, S. 356)
Erschwernisausgleichsverordnung-Wald	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) (Nds. GVBl. 2016, 106)

jeweils in der z.Z. geltenden Fassung.